

Zuständigkeitsbereich Autobahnmeisterei Weißenfels

A 9, A 38, A 143

Ersatzpflanzungen

Los 1

Baubeschreibung

1	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG.....	3
1.1	Auszuführende Leistungen.....	3
1.1.1	Art und Umfang.....	3
1.1.2	Vorbereitende Arbeiten.....	4
1.1.3	Erdarbeiten.....	4
1.1.4	Wasserbauarbeiten.....	4
1.1.5	Pflanzarbeiten.....	5
1.1.6	Pflegearbeiten.....	6
1.1.7	Sicherungsbauweise.....	6
1.1.8	Kampfmittel.....	6
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten.....	6
1.3	Ausgeführte Leistungen.....	6
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	7
1.5	Mindestanforderungen an Nebenangebote.....	7
2	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG.....	7
2.1	Lage der Baustelle.....	7
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	8
2.3	Zugänge, Zufahrten.....	8
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	9
2.5	Lager – und Arbeitsplätze.....	9
2.6	Gewässer.....	9
2.7	Baugrundverhältnisse.....	9
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	9
2.9	Schutzbereiche und Schutzobjekte.....	9
2.10	Anlagen im Baubereich.....	10
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	10
3	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG.....	10
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	10
3.2	Bauablaufplan.....	10
3.3	Wasserhaltung.....	10
3.4	Bauehelfe.....	11
3.5	Stoffe, Bauteile.....	11
3.6	Abfälle.....	12
3.7	Winterbau.....	12
3.8	Zustandsfeststellung zur Beweissicherung.....	12
3.9	Sicherungsmaßnahmen.....	12
3.10	Belastungsannahmen (Brückenbau).....	12
3.11	Vermessungsleistung, Aufmaßverfahren.....	12
3.12	Prüfung und Nachweise.....	12
3.13	Abnahme.....	13
4	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN.....	14
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen.....	14
4.2	Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen.....	14
5	ZTV, DIE VERTRAGSBESTANDTEIL WERDEN.....	14
5.1	Auflistung der anzuwendenden „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“.....	14

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Weißenfels (fortlaufend als AM benannt) sind 83 Stück Laubbäume als Ersatz für gefälltte Bäume zu pflanzen. Dies erfolgt zum einen als Ergänzungspflanzung im Straßenbegleitgrün, zum anderen als Einzelstandort auf den Grünflächen von PWC – Anlagen, der Tank + Rast sowie der Autobahnmeisterei. Die genauen Standorte befinden sich wie folgt:

- A9_zw. AS Bad Dürrenberg und Kreuz Rippachtal: Straßenbegleitgrün
- A9_zw. AS Droyßig und AS Naumburg: Straßenbegleitgrün
- A9_PWC_Anlage Pörsental: Grünfläche
- A9_PWC_Anlage Bachfurth: Grünfläche
- A9_Tank + Rast Osterfeld: Grünfläche
- A9_Autobahnmeisterei Weißenfels: Grünfläche
- A38_PWC_Anlage Saaletal: Grünfläche
- A143_PWC_Anlage Pappelgrund: Grünfläche.

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Art und Umfang

Einzelne Standorte der Baumpflanzung	Anzahl der Bäume	Plan-Nr.	WMS	VBS
A9_zw. AS Bad Dürrenberg – Kreuz Rippachtal_Ri München	21 x Bäume	WSF 1	-	x
A9_zw. AS Droyßig – AS Naumburg	10 x Bäume	WSF 6	-	x
A9_PWC_Anlage Pörsental_Ri_Berlin	9 x Bäume	WSF 2	x	-
A9_PWC_Anlage Pörsental_Ri_München	6 x Bäume	WSF 3	x	-
A9_PWC_Anlage Bachfurth Ri Berlin	8 x Bäume	WSF 11	x	-
A9_PWC_Anlage Bachfurth Ri München	5 x Bäume	WSF 12	-	-
A9_Tank und Rast	3 x Bäume	WSF 8	x	-
A9_Meisterei Weißenfels	3 x Bäume	WSF 7	-	-
A38_PWC_Saaletal Ri Leipzig	4 x Bäume	WSF 4	x	-
A38_PWC_Saaletal Ri Göttingen	4 x Bäume	WSF 5	x	-
A143_PWC_Anlage Pappelgrund Ri Halle	7 x Bäume	WSF 9	x	-
A143_PWC_Anlage Pappelgrund Ri Leipzig	3 x Bäume	Einw.v.O.	x	-

WMS: Wühlmausschutz

VBS: Verbißschutzzaun am Dreibock

Einw.v.O.: Einweisung vor Ort

Die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Arbeiten umfassen die Pflanzung und Pflege von insgesamt:

83 Stück Laubbäumen H 3 xv mDb_Hst_Stu 12-14, incl. Fertigstellungs- und 4 Jahre Entwicklungspflege

Sämtliche Pflanzungen sind grundsätzlich als Herbstpflanzung (November 2026 – April 2027) durchzuführen.

1.1.2 Vorbereitende Arbeiten

Auf 28 Baumstandorten sind Baumstubben im Durchschnitt von ca. 20 – 25 cm zu fräsen. Das Fräsgut ist zu entsorgen.

1.1.3 Erdarbeiten

Zur Vorbereitung der Pflanzung werden die Baumgruben wie folgt hergestellt:

Pflanzgruben- kompletter Bodenaustausch: 38 Stück

Die Größe der Pflanzgrube für die Bäume beträgt 100 x 100 x 100. Die Grasnarbe ist abzuziehen. Der Oberboden ist abzutragen und seitlich im Gelände zu verteilen. Den Unterboden auskoffern, laden und entsorgen. Die Grubensohle ist 10 cm tief aufzulockern. Die Pflanzgrube ist lagenweise mit Baumsupstrat entsprechend der FLL Bauweise 1 zu verfüllen. Die einzelnen Lagen sind miteinander zu verzahnen und leicht zu verdichten. Zur Sicherung einer langfristigen Nährstoffversorgung erfolgt eine Düngung mit Hornspänen in einer Menge von 500 gr/ Baum.

Pflanzgruben – Bodenverbesserung: 45 Stück

Die Größe der Pflanzgrube für die Bäume beträgt 80 x 80 x 80 cm. Die Grasnarbe ist abzuziehen. Der Oberboden ist abzutragen und seitlich im Gelände zu lagern. Der Unterboden ist auszuheben, und getrennt vom Oberboden seitlich im Gelände zu lagern. Die Grubensohle ist 10 cm tief aufzulockern. Überschüssiger Boden ist im Gelände zu verteilen.

Zur Bodenverbesserung sind pro Baumstandort der seitlich gelagerte Oberboden und ca. 50% des Unterbodens mit je 70 l Perliten und je 70 l Kompost zu einem lockereren Pflanzensubstrat zu vermischen. Das Pflanzsubstrat lagenweise in die Grube einbauen und durch Antreten leicht verdichten. Zur Sicherung einer langfristigen Nährstoffversorgung erfolgt eine Düngung mit Hornspänen in einer Menge von 500 gr/ Baum.

1.1.4 Wasserbauarbeiten

- entfällt -

1.1.5 Pflanzarbeiten

Pflanzenlieferung

Bei der Lieferung der Pflanzen ist darauf zu beachten, dass sich die Pflanzstandorte im Bereich der Autobahn (WSF 1, WSF 6) hinter der Schutzplanke befinden.

Für die Bepflanzung sind ausschließlich gebietseigene gemäß den Anforderungen des vom BMUV herausgegebenen Fachmoduls „Gebietseigene Gehölze“ zertifizierte Gehölze zu liefern und zu verwenden.

Pflanzen, die nicht innerhalb von 48 Stunden nach Anlieferung gepflanzt werden, sind in vorbereitende Gräben einzuschlagen. Die damit verbundenen Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einschlagposition einzurechnen.

Pflanzarbeiten

Die Pflanzungen einschl. der Pflanzstandorte sind gemäß der Darstellung in den Lageplänen und in Zusammenarbeit mit dem AG/ AM vorzunehmen.

Vor Beginn der Pflanzarbeiten sind die Pflanzstandorte durch Pfähle deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Erst nach Überprüfung der Absteckung durch den AG/ AM und evtl. Korrektur ist mit den Pflanzarbeiten zu beginnen. Alle Änderungen vorgegebener Verortungen bedürfen der Zustimmung des AG.

Vor dem Pflanzen der Bäume erfolgt ein artspezifischer Pflanzschnitt sowie das Entfernen von beschädigten oder gebrochenen Ästen. Zu pflanzen sind nur gesunde, von Pilzen, Bakterien und Schädlingen freie Gehölze. Befallene und mangelhafte Pflanzen mit Trocken-, Rinden- oder Bruchschäden sind auszutauschen.

Die Bäume sind in die vorbereiteten Pflanzgruben einzupflanzen und mit einer Baumverankerung als Dreibock zu stabilisieren. Die Baumbindung erfolgt mit Baumgurt.

Der Baum ist mit 100 l / Baum tiefgründig anzugießen.

Für die Bäume lt. der Tabelle in Position 1.1.1 der Baubeschreibung ist ein Wühlmausschutz einzubauen.

Die Pflanzscheiben der einzelnen Bäume sind mit einem Gießring aus HDPE-Kunststoff einzufassen und zu mulchen. Als Mulchmaterial ist zu liefernder Rindenmulch (10/40 mm) 10 cm stark zu verwenden.

Der Baum ist mit Stammschutzfarbe gegen thermische Schäden einzustreichen, incl. Reinigung und Voranstrich.

Pflanzenschutz

An den Dreiböcken der Baumpflanzungen gem. der Tabelle in Position 1.1.1. der Baubeschreibung ist ein Wildverbisschutz aus Maschendraht, Sechseckgeflecht 1,0 m hoch anzubringen.

1.1.6 Pflegearbeiten

Die Pflegearbeiten sind grundsätzlich über einen Gesamtzeitraum von 5 Jahren zu erbringen (1 Jahr Fertigstellungspflege und 4 Jahre Entwicklungspflege).

Pflegegänge

Pflegejahr	1.Pflegegang	2.Pflegegang
Fertigstellungspflege_2027	bis Ende Juni	bis Ende September
1. Jahr Entwicklungspflege_2028	bis Ende Juni	bis Ende September
2. Jahr Entwicklungspflege_2029	bis Ende Juni	bis Ende September
3. Jahr Entwicklungspflege_2030	bis Ende Juni	bis Ende September
4. Jahr Entwicklungspflege_2031	bis Ende Juni	bis Ende September

Wässerung

Pro Wässerungsgang sind für die Bäume 100 l/ Baum vorzusehen.

Pflegejahr	Anzahl der Wässerungsgänge
Fertigstellungspflege_2027	12 x Wässerungsgänge
1. Jahr Entwicklungspflege_2028	10 x Wässerungsgänge
2. Jahr Entwicklungspflege_2029	8 x Wässerungsgänge
3. Jahr Entwicklungspflege_2030	6 x Wässerungsgänge
4. Jahr Entwicklungspflege_2031	4 x Wässerungsgänge

1.1.7 Sicherungsbauweise

- entfällt -

1.1.8 Kampfmittel

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor. Für das Nichtvorhandensein von Kampfmitteln übernimmt der Auftraggeber keine Gewähr.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

- entfällt –

1.3 Ausgeführte Leistungen

- entfällt -

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- entfällt -

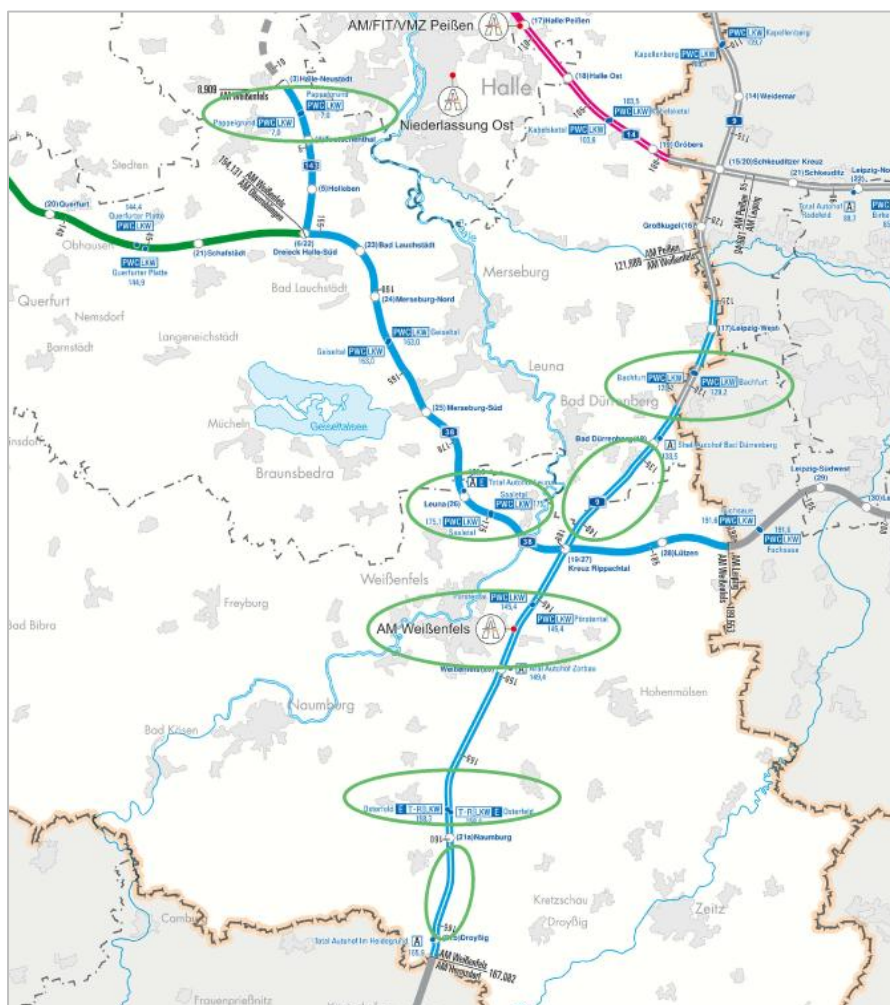
1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

Die Standorte der Baumpflanzungen befinden sich entlang der A9, A 38 in der Nähe der Städte Weißenfels, Bad Dürrenberg und Droyßig. Ein weiterer Standort befindet sich an der A 143, in der Nähe der Stadt Halle (Saale).

2.1 Lage der Baustellen



2.2 öffentliche Verkehrswege

- Autobahn _ A9, incl. Anschlussstellen Bad Dürrenberg – Droyßig
- Autobahn _ A38, incl. Anschlussstellen Leuna -Kreuz Rippachtal
- Autobahn _ A143, incl. Anschlussstellen Halle Neustadt 3 - Dreieck Halle-Süd
- Wirtschaftswege im Bereich der Baumstandorte parallel der Autobahn A9
- Wirtschaftswege im Bereich der Baumstandorte parallel der Autobahn A38
- Wirtschaftsweg im Bereich der Baumstandort parallel der Autobahn A143

2.3 Zugänge, Zufahrten

Bei den Maßnahmenflächen handelt es sich um Flächen des Straßenbegleitgrüns, sowie um Grünflächen der PWC _ Anlagen. Der Zugang erfolgt über die unter Punkt 2.2 genannten Verkehrswege sowie über Wirtschaftswege, die teilweise mit Betonspurbahnen befestigt, geschothert, unbefestigt sind. Die direkte Zufahrt auf die Maßnahmenflächen erfolgt über einen unbefestigten Erdweg. Dies ist in das Angebot einzukalkulieren.

Die beschriebenen Zufahrtsstraßen dürfen nicht als Stell- bzw. Arbeitsflächen sowie Parkflächen genutzt werden.

Soweit der AN nachträglich andere oder zusätzliche Baustellenzufahrten nutzen will, obliegt ihm die Einholung der erforderlichen Zustimmungen des Baulastträgers und der Verkehrsbehörde. Die Sondernutzungserlaubnisse sind dem AG ohne Aufforderung in Abschrift auszuhändigen.

Entlang der Baustelle sind Zufahrten während der Bauzeit für Anlieger jederzeit nutzbar zu halten. Vorhandene Wege und Zufahrten sind ständig zu unterhalten. Zufahrten werden ggf. von Dritten, z.B. auch von anderen Bauunternehmern, Privatleuten usw. genutzt.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsstraßenstreifen ist auszuschließen. Die erforderliche Reinigung während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und in die Positionen Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Nach Räumung der Baustelle ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Zufahrten wieder herzustellen. Aus Benutzung der Zufahrtswege herrührende Ansprüche und gestellte Auflagen hat der AN selbst zu befriedigen.

Die Kosten für die hier aufgeführten Maßnahmen sind in die Position 01.01.0001 Baustelleneinrichtung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom AG nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

2.5 Lager – und Arbeitsplätze

Lager-, Einschlag- und Arbeitsplätze stellt der AG außerhalb des Baufeldes nicht bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Das Lagern von Stoffen, Bauteilen, Böden und Abfällen, das Abstellen von Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen, sowie das Einrichten von Baubüros, Werkstätten und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

2.6 Gewässer

- entfällt -

2.7 Baugrundverhältnisse

- keine Information -

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

- entfällt -

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte

Alle Arbeiten sind auch außerhalb von Schutzgebieten besonders umweltschonend unter strenger Berücksichtigung der Vorgaben der Bauüberwachung und Umwelt-Baubegleitung durchzuführen und unbedingt auf die ausgewiesenen Baubereiche zu beschränken.

Folgende allgemeine Schutzvorkehrungen sind zu beachten. Die Kosten sind in die Position 01.01.0001 Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

- Baumaschinen, Fahrzeuge, Behälter usw. dürfen keine Hydrauliköl-, Schmiermittel- und Treibstoffverluste aufweisen. Die Geräte sind regelmäßig auf Dichtheit zu kontrollieren.
- Das Betanken von Baumaschinen sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten dürfen nur auf entsprechend abgedichteten Plätzen außerhalb der Maßnahmenflächen erfolgen. Ölbindemittel sind vorzuhalten.

2.10 Anlagen im Baubereich

Vor Baubeginn muss sich der AN bei Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen über die genaue Lage von Leitungen informieren. Damit verbundene Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Position 01.01.0001 Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Zufahrten, bzw. Arbeiten müssen z.T. an der Autobahn verrichtet werden. Entsprechende Verkehrsrechtliche Anordnungen müssen in Abstimmung mit dem Auftraggeber/ AM eingeholt werden.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Autobahnen A9, A38 und A143, von denen die Baustellenbereiche erreichbar sind, werden durch den überregionalen Verkehr genutzt.

Der Auftragnehmer hat entsprechend der geltenden Regelungen die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und entsprechend seiner geplanten Arbeitsdurchführung auf der Grundlage von Regelplänen die Sicherungsmaßnahmen mit der zuständigen Verkehrsbehörde abzustimmen (verkehrsrechtliche Anordnung). Dies betrifft insbesondere die Baumpflanzungen gem. Pflanzpläne WSF 1 und WSF 6.

3.2 Bauablaufplan

Grundsätzlich liegt die Disposition des Bauablaufes in der Hand des AN, es sei denn, Sperrpausen und/oder andere Randbedingungen geben einen bestimmten Bauablauf vor.

Der AN hat dem AG zur Bauanlaufberatung einen detaillierten, verbindlichen Bauablaufplan vorzulegen. Während der Baudurchführung ist der Bauablaufplan ggf. anzupassen. Die Aktualisierungen sind dem AG / AM zur Prüfung/ Freigabe zu übergeben.

Es ist Sache des AN, die Ausführung seiner vertraglichen Leistung zu leiten. So lädt der AN schriftlich vor Baubeginn in Abstimmung mit dem AG die an der Maßnahme Beteiligten vor Ort ein. Spätestens zu diesem Termin ist der Bauablaufplan vorzulegen. Eine Abstimmung zum Termin und zur Örtlichkeit ist mit dem AG/ AM rechtzeitig zu führen.

3.3 Wasserhaltung

- entfällt -

3.4 Baubehelfe

- entfällt -

3.5 Stoffe, Bauteile

Alle zu erbringenden Leistungen umfassen auch die notwendige Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle soweit nicht in der Position abweichende Angaben gemacht sind.

Pflanzen und Pflanzenteile

Die Hochstämme sind in der Qualität H 3 xv Stu 12 -14 zu liefern.

Die Pflanzung der gelieferten Gehölze darf erst nach Kontrolle und Freigabe durch den AG/ AM erfolgen.

Hilfsstoffe für Pflanzarbeiten

Mulchstoffe, Kompost

Der verwendete Rindenmulch muss dem Regelwerk „Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlung für organische Mulchstoffe und Komposte im Landschaftsbau“ der FLL entsprechen und mit dem RAL – Gütezeichen ausgezeichnet sein. Der Nachweis ist durch Lieferscheine zu erbringen.

Baumsubstrat

Das Baumsubstrat muss der Bauweise 1 - für nicht überbaubare Baumstandorte - entsprechen. Es sind die Anforderungen gemäß dem Regelwerk „Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2, der FLL zu erbringen.

Weitere Baustoffe

- Hornspäne
- Perlit
- Baumpfähle aus Nadelholz 3 m lang mit Zopfdurchmesser 8-10 cm
- Rundholz aus Nadelholz 6 m lang mit Zopfdurchmesser 10-12 cm
- Baumgurt 50 mm breit (für Hochstämme)
- Stammschutzfarbe Arbo Flex oder gleichwertig
- Gießring aus HDPE-Kunststoff mind. 1,5 mm dick und 30 cm breit
- Sechseckdrahtgeflecht_Maschenweite 25 mm
- Sechseckdrahtgeflecht_Maschenweite 13 mm
- Zugelassenes Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung des Splintkäfers
- Zugelassenes Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Mäusen

3.6 Abfälle

Abfälle, Bauschutt, anfallende Abwässer etc. sind entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften vom AN zu entsorgen. Die Entsorgungsbescheinigungen sind dem AG zu übergeben. Die Vergütung erfolgt nicht gesondert und ist, soweit dies anderweitig nicht ausdrücklich angegeben sind in die Positionen 01.03.0001 und 01.03.0002 Wurzelstöcke ausfräsen einzurechnen.

3.7 Winterbau

Wegen des vorgesehenen Ausführungszeitraumes sind alle mit der Leistungserbringung im Winterhalbjahr November bis April verbundenen Mehraufwendungen einzukalkulieren.

Die zeitweilige Einstellung von Arbeiten aufgrund winterlicher Witterungseinflüsse ist dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.8 Zustandsfeststellung zur Beweissicherung

-entfällt -

3.9 Sicherungsmaßnahmen

-entfällt -

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

- entfällt -

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

- entfällt –

3.12 Nachweise

Eignungs-, Erst-, Güte- und Eigenüberwachungsprüfungen

Der AN hat gemäß VOB Teil C vor Beginn dem AG/ AM nachzuweisen, dass die verwendeten Stoffe für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Lieferscheine und Herkunftsnachweise sind rechtzeitig zu übergeben.

Pflanzen

Es dürfen ausschließlich Produkte von Baumschulen, Anzuchtbetrieben, Saatgut Beerntungsunternehmen sowie weiterer Betriebe entgegengenommen werden, die eine Zertifizierung beantragt haben oder bereits durch eine von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierte Zertifizierungsstelle zertifiziert sind.

Eine Zertifizierung ist nur gültig, wenn sie durch eine DAkkS akkreditierte Zertifizierungsstelle erteilt wurde.

Die Gültigkeit einer Zertifizierung der Zertifizierung Bau GmbH wird durch den Eintrag in der Online-Liste unter <http://www.zert-bau.de> nachgewiesen. Ein Zertifikat gilt ausschließlich dann als wirksam, wenn das betreffende Unternehmen aktuell in diesem öffentlichen Verzeichnis geführt wird.

Für die Bepflanzung sind ausschließlich gebietseigene gemäß den Anforderungen des vom BMUV herausgegebenen Fachmodules „Gebietseigene Gehölze“ zertifizierte Gehölze zu liefern und zu verwenden.

Die Lieferanten/Zertifizierer müssen DAkkS akkreditiert sein. Der Zertifizierungsnachweis (17-stellige Erntereferenznummer für jede Gehölzart) ist bieterseitig zu erbringen. Der Nachweis muss vor und im Rahmen der Pflanzenlieferung erbracht und der Bauüberwachung bzw. dem AG vorgelegt werden.

Die zu liefernden gebietseigenen Gehölzarten müssen aus dem gem. der Pflanzenpositionen angegebenen Vorkommensgebiet entstammen. Auf den Lieferscheinen und Pflanzetiketten müssen folgende Herkunftsangaben zur korrekten Deklaration der einzelnen Gehölzliefersposition ausgewiesen werden:

- Lieferschein: 17-stellige Erntereferenznummer
- Pflanzetiketten: 17-stellige Erntereferenznummer und Zertifizierungszeichen.

Bodenverbesserungsstoffe, Dünger, Baumsubstrat

Die Eignung der Stoffe ist rechtzeitig vor der Lieferung der AG/ AM vorzulegen.

Pflanzenschutzmittel

Die Eignung der Pflanzenschutzmittel ist dem AG / AM rechtzeitig vorzulegen.

3.13 Abnahme

Nach erfolgter Herstellung der Pflanzung wird der Zustand durch den AG/ AM festgestellt. Die Abnahme der Pflanzung wird nach Abschluss der Fertigstellungspflege durchgeführt. Sollte die Pflanzung mangelhaft sein, verlängert sich die Fertigstellungspflege vorerst um eine Vegetationsperiode. Die Entwicklungspflege schließt sich an die Fertigstellungspflege an und ist in den darauffolgenden vier Jahren zu erbringen. Nach Ablauf der 4 Jahre erfolgt die Endabnahme des Gesamtprojektes.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Leistungsverzeichnis
- Baubeschreibung
- Pläne

4.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Mitteilung über die Bauleitung
- Bauablaufplan
- Bautagebuch

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden

5.1 Auflistung der anzuwendenden „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“

Verkehrsführung und Verkehrssicherheit

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-21); Ausgabe 2021

StVO - Straßenverkehrsordnung

ARS A5.2 Rechtliche Grundlagen

ARS Nr. 02/2022 vom 02.02.2022 (Verkehrstechnik und Straßenbau)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97); Ausgabe 1997, Berichtigter Nachdruck Juni 2001

ARS Nr. 18/1999 vom 17.08.1999 (Änderung der ZTV-SA 97)

ARS Nr. 35/1997 vom 12.08.1997

(Absperrschranken, Leitbaken, Absperrtafeln, Aufstellvorrichtungen, Vorübergehende Markierungen, Warnbänder, Leitelemente, Transportable Schutzeinrichtungen, Transportable Signalanlagen)

ARS Nr. 33/1993 vom 29.09.1993 Markierungszeichen - RMS-1

Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken (TL-Leitbaken); Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen (TL-Aufstellvorrichtungen); Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen); Ausgabe 1997

ARS Nr. 08/2016 vom 11.04.2016 (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97)

Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ); Ausgabe 2011

ARS Nr. 18/2015 vom 23.10.2015

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ); Ausgabe 2011

Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten; Ausgabe 1991 (TL Warnleuchten 90)

ARS Nr. 27/1999 vom 15.11.1999

Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000)

ARS Nr. 21/2000 vom 21.08.2000

Grundsätze für die Aufstellung von Verkehrsschildern an Bundesfernstraßen

Landschaftsbau

ARS Nr. 15/2019 vom 19.08.2019

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTV La-StB 18); Ausgabe 2018

ZTV Baumpflege Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege); Ausgabe 2017

Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen (TL-Baumschulpflanzen 2020)

Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 Planung, Pflanzarbeiten, Pflege (FLL, 2015)

Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2 Standortvorbereitung, Pflanzgruben, Wurzelraumerweiterung, Bauweisen, Substrate (FLL, 2010)